



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2025

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Markus Fuchs (AfD),
Gerhard Schenk (Bebra) (AfD) und Olaf Schwaier (AfD) vom 03.11.2025**

**Bürokratische Abwicklung und überlange Verfahrensdauer bei der sogenannten
Angriffsentschädigung**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß § 40 Abs. 7 HBeamtVG können hessische Beamte, die im Dienst Opfer eines Angriffs werden, eine sogenannte Angriffsentschädigung von bis zu 2.000,00 Euro erhalten. Immer wieder wird berichtet, dass die Antragstellung übermäßig bürokratisch sei und die Bearbeitungsdauer in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zum Prüfungsumfang stehe. Dies erfordert in Ergänzung zur Anfrage, Drucksache 21/396, die Antworten auf die nachfolgenden Fragen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Angriffe im Sinne des § 40 Abs. 7 HBeamtVG gab es in den vergangenen drei Kalenderjahren?

In den vergangenen drei Jahren sind in 1492 Fällen (2022: 442 / 2023: 563 / 2024: 487) Verletzungen gemeldet worden, bei denen ein Anspruch auf Zahlung einer Angriffsentschädigung in Betracht kommt.

Frage 2 Wie viele Anträge auf Angriffsentschädigung sind in diesem Zeitraum in welchem Regierungsbezirk Hessens gestellt worden? Bitte pro Jahr tabellarisch darstellen.

Frage 6 Wie lange war die Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung über den Antrag im einzelnen Fall? Bitte tabellarisch im Einzelfall darstellen.

Die Fragen 2 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht. Die Entscheidung des für die Bearbeitung zuständigen Regierungspräsidiums Kassel ergeht regelmäßig erst, wenn eine staatsanwaltliche Feststellung über den Tathergang vorliegt.

Frage 3 Welche Angaben werden von den Antragstellern im Einzelnen konkret abgefragt?

Sobald dem Regierungspräsidium Kassel ein Unfallereignis gemeldet wird, erfolgt von Amts wegen die Prüfung, ob ein Anspruch auf Angriffsentschädigung besteht.

Für die Bearbeitung bedarf es einer genauen Schilderung des Angriffs und eines ärztlichen Erstbefunds über die Verletzung, der Mitteilung des Aktenzeichens des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und der Überlassung einer Kopie der Strafanzeige.

Frage 4 Wie ist das Verhältnis zwischen zuerkannten und abgelehnten Anträgen auf Angriffsentschädigung im jeweiligen Erfassungsjahr?

Die Anerkennungsquote liegt für die Entscheidungsjahre 2023 und 2024 bei über 90 Prozent. Für das Jahr 2022 lag die Anerkennungsquote bei 20 Prozent; aufgrund der wenigen entschiedenen Fälle im Jahr 2022 ist diese jedoch nicht repräsentativ.

Frage 5 Welcher Betrag ist in den zuerkannten Fällen den hessischen Beamten als Angriffschädigung jeweils zugesprochen worden? Bitte keine Durchschnittsbeträge nennen, sondern spezifische Fallbeträge tabellarisch darstellen.

Die Angriffschädigung beträgt pauschal 2.000 Euro.

Wiesbaden, 4. Dezember 2025

Prof. Dr. Roman Poseck